



Wichtige Hinweise zur korrekten Anwendung des Hausarzt-Vermittlungsfalls

Über die zum 1. Januar 2023 erhöhten extrabudgetären Zuschläge auf die Versicherten- bzw. Grundpauschale für Patientinnen und Patienten, die von der Terminservicestelle (TSS) an eine haus- oder fachärztliche Praxis verwiesen werden (TSS-Terminfall) bzw. von einer Hausärztin/einem Hausarzt oder einer Kinder- und Jugendärztin/einem Kinder- und Jugendarzt an eine fachärztliche Praxis vermittelt werden (Hausarzt-Vermittlungsfall), haben wir Sie bereits informiert (vgl. KVNO-Praxisinformationen vom **21.12.2022** und **13.01.2023**). Auf Basis der ersten Erfahrungen mit dem neu gestalteten Hausarzt-Vermittlungsfall (kurz: HA-Vermittlungsfall) möchten wir Ihnen nun gerne einige ergänzende Hinweise geben.

Wichtig für die korrekte Anwendung und damit die Abrechenbarkeit des HA-Vermittlungsfalls ist: Die Vermittlung zu einer fachärztlichen Kollegin/einem fachärztlichen Kollegen muss grundsätzlich medizinisch begründet sein. Allein die Hausärztin/der Hausarzt bzw. die Kinder- und Jugendärztin/der Kinder- und Jugendarzt entscheidet über die medizinische Notwendigkeit der direkten Vermittlung an die fachärztliche Praxis bzw. über die Zumutbarkeit einer eigenständigen Terminsuche durch die Patientin/den Patienten.

Für Facharztpraxen gibt es dagegen kein Recht auf eine terminierte Überweisung. Dass Facharztpraxen die Patientinnen und Patienten mit einer regulären Überweisung zum Hausarzt zurückschicken, um diese in einen HA-Vermittlungsfall umwandeln zu lassen, ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist es, eine eigene Terminvergabe zu verweigern und einen Hinweis auf einen vermeintlichen Überweisungszwang auszusprechen.

Bilaterale Abstimmung empfohlen

Wir empfehlen, dass sich die haus- und fachärztlichen Kolleginnen und Kollegen gemeinsam darüber verständigen, in welchen Fällen eine direkte Vermittlung von Patientinnen und Patienten sinnvoll ist. Die Terminvereinbarung kann per Telefon, per Fax oder per Portallösungen wie zum Beispiel den elektronischen Terminservice (z. B. über das KVNO-Portal) erfolgen. Auch andere individuelle Vereinbarungen sind hier zulässig, der Weg der Terminvereinbarung ist nicht vorgegeben. Entscheidend ist: Die Patientin/der Patient erhält einen festen und verbindlichen Termin von der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinder- und Jugendärztin/dem Kinder- und Jugendarzt für die Weiterbehandlung bei einer Fachärztin/einem Facharzt. Der HA-Vermittlungsfall ist auch dann abrechenbar, wenn die Patientin/der Patient den Termin nicht wahrnimmt.

Terminangebot für HA-Vermittlungsfall über eTS möglich

Die KV Nordrhein hat den elektronischen Terminservice (eTS) erweitert und den TSS-Terminfall mit dem HA-Vermittlungsfall verknüpft. Das heißt: Fachärztinnen und Fachärzte können nun über den eTS freie Termine sowohl für Hausärztinnen und Hausärzte als auch für die TSS freischalten. Hausärztliche sowie



KVNO Praxisinformation

20. JANUAR 2023

kinder- und jugendärztliche Behandelnde können über das **KVNO-Portal** auf die Termine zugreifen. Noch in diesem Jahr wird es weitere Erleichterungen geben durch die dringend notwendige Verknüpfung mit Ihren Praxisverwaltungssystemen. Dadurch wird dann auch die derzeit noch notwendige manuelle Eingabe von Patientendaten in die eTS obsolet.

Offene Sprechstunde ohne Überweisung möglich

Für Fachärztinnen und -ärzte der Augenheilkunde, Chirurgie, Gynäkologie, Dermatologie, HNO, Psychiatrie, Neurologie, Nervenheilkunde, Orthopädie und Urologie gibt es weiterhin die Möglichkeit, Patientinnen und Patienten auch im Rahmen der offenen Sprechstunde zu behandeln. Dafür wird keine Überweisung des Hausarztes benötigt.

Für all diese Regelungen – TSS-Terminfall, Hausarzt-Vermittlungsfall und offene Sprechstunde – gilt: Entsprechende Leistungen werden vollständig außerhalb der RLV/QZV-Budgets vergütet. Die Behandlung von Neupatientinnen und -patienten außerhalb dieser Regelungen wird dagegen seit dem 1. Januar 2023 wieder als RLV-Fall gewertet und unterliegt somit dem obligatorischen RLV/QZV-Budget.

Die wichtigsten Antworten zu Fragen rund um den HA-Vermittlungsfall haben wir für Sie hier beantwortet:

FAQ: Hausarzt-Vermittlungsfall



Weitere Informationen:



Anleitung eTS-Praxen buchen (kvnportal.de)(PDF)



Wichtige Hinweise für die Funktion „Praxen buchen bei Kolleginnen und Kollegen“:



Hinweise eTS -Terminbuchung (kvnportal.de)(PDF)



Tutorial: eTS tutorial 211222.mp4 (vimeo.com)



FAQ-Seite: eTerminservice | KV Nordrhein





KVNO Praxisinformation

20. JANUAR 2023

Neue VIN: Aut-idem-Verordnung – was ist zu beachten?

Die Pharmakotherapieberatung der KV Nordrhein hat eine neue VerordnungsInfo (VIN) herausgegeben. In der aktuellen Ausgabe des Newsletters geht es um das Thema „Aut idem“. In welchen Fällen macht das Setzen des „Aut-idem“-Kreuzes auf Verordnungen Sinn? Wann können Apotheken im Rahmen von „Aut idem“ Arzneimittel gegeneinander austauschen? Was gilt für Patientinnen und Patienten, wenn sie auf ein bestimmtes Präparat bestehen?

Antworten auf diese und weitere Fragen finden Sie in der neuen VIN:



VIN Verordnungsinfo Nordrhein | Januar 2023 – Aut idem (PDF)



Der Newsletter VIN erscheint regelmäßig. In den vergangenen Ausgaben wurde zum Beispiel über die Verordnungsthemen „Influenzaimpfung“, „Off-Label-Use“, „Eisenpräparate“ oder „Cannabis“ informiert. Bleiben Sie stets auf dem Laufenden in Sachen Arzneimittelverordnungen und abonnieren Sie den Newsletter unserer Pharmakotherapieberatung:

VIN-Newsletter abonnieren



Fortbildungsveranstaltung: Krebs im Schatten der Pandemie

Während der Corona-Pandemie haben weniger Menschen Vorsorgetermine wahrgenommen als zuvor. Wissenschaftliche Daten zeigen, dass dadurch so manche Krebserkrankung unentdeckt blieb oder zu spät erkannt worden ist – mit entsprechenden Folgen für die Heilungsaussichten.

Die Abteilung Kooperationsberatung für Selbsthilfegruppen, Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten der KV Nordrhein (KOSA) geht dem Thema in einem Online-Talk mit Expertinnen und Experten aus Medizin und Selbsthilfe nach – mit dabei unter anderen Professor Bernhard Wörmann, medizinischer Leiter der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und medizinische Onkologie (DGHO) sowie die Geschäftsführerin der Krebsgesellschaft NRW, Sandra Bothur.

Die Online-Veranstaltung findet statt am Mittwoch, **8. Februar 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr**. Sie ist mit zwei Fortbildungspunkten bewertet.

Hier geht es zur Online-Anmeldung:

Anmeldung Online-Talk: Krebs im Schatten der Pandemie, 8. Februar 2023





KVNO Praxisinformation

20. JANUAR 2023

KVNO-Portal demnächst in neuem Outfit

Im November wurde bereits die Registrierungsseite für das KVNO-Portal modernisiert (**siehe Meldung vom 23.11.2022**) – nun folgt in Kürze das KVNO-Portal als Einstiegstor für die unterschiedlichen digitalen Anwendungen der KV Nordrhein. Im Laufe des Februars plant das KVNO-Entwicklerteam, die Startseite an das neue Layout der KV anzupassen. Mit dem Start der Impfzentren im Februar 2021 hatte die KV Nordrhein damit begonnen, ihr neues Logo und Erscheinungsbild auf alle Kanäle zu übertragen und zusätzlich Prozesse vermehrt digital abzubilden.

Parallel zur Erneuerung des Layouts werden sukzessive auch neue Funktionalitäten ergänzt, über die wir Sie jeweils entsprechend informieren werden.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/